

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 23. November 2022

A. Allgemeiner Teil

Nach starkem Anstieg der Fallzahlen ab Mitte September ist seit der zweiten Oktoberwoche in Baden-Württemberg ein deutlicher Rückgang der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 zu beobachten (7-Tage-Inzidenz am 17. November 2022: 147,7; [Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts vom 17. November 2022](#)). Die aktuell kursierende Omikron-Variante verursacht zwar symptomatische, aber in der Regel keine schweren Krankheitsverläufe. Zudem ist die Basisimmunität in der Bevölkerung durch Impfung und durchgemachte Infektionen inzwischen sehr hoch. Daher hat die Landesregierung entschieden, dass auf die Pflicht zur Absonderung positiv getesteter Personen verzichtet werden kann, sofern absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen wie Maskenpflichten umgesetzt werden können. Vulnerable Personen sind aber nach wie vor einem hohen Risiko für schwere Krankheitsverläufe ausgesetzt. Es sind daher weiterhin Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Infektionsgefahr insbesondere für diese Personen zu reduzieren.

Aus den oben genannten Gründen wird mit der Neufassung der CoronaVO Schule die Testpflicht an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, den Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten, den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft aufgehoben. An die Stelle der Testpflicht tritt zum Schutz der besonders vulnerablen Kinder und Jugendlichen, die in der Regel in diesen Einrichtungen betreut werden, ein von den Einrichtungen verpflichtend und unabhängig vom Immunstatus zu unterbreitendes Testangebot, dessen Annahme für die Schülerinnen und Schüler, Kinder und Beschäftigten freiwillig ist.

Die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler mit dem Risiko eines schweren Verlaufs der Coronavirus-Krankheit-2019 bei Vorlage eines Attests von der Präsenzplicht zu befreien, besteht weiterhin. Außerdem erfolgen redaktionelle Anpassungen, die mit Blick auf die Aufhebung der Corona-Verordnung Absonderung vom 22. Juli 2022 und den Neuerlass der Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vom 15. November 2022 erforderlich sind.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeines)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die von der Verordnung erfassten Einrichtungen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Aufgrund des nach wie vor bestehenden Infektionsgeschehens ist verantwortungsvolles Handeln weiterhin notwendig. Es wird daher empfohlen, weiterhin eigenverantwortlich eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie eine ausreichende Hygiene nebst dem regelmäßigen Belüften von geschlossenen Räumen einzuhalten. Eine rechtliche Verpflichtung folgt hieraus nicht.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass unabhängig von der allgemeinen Empfehlung zum Tragen von Masken besondere Rechtsvorschriften, die eine Maskenpflicht vorsehen, auch in den Schulen, Grundschulförderklassen und Schulen einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für die Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen, welche anstelle der Absonderungspflicht für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen besteht.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können, dass ihre Teilnahme am Präsenzunterricht für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit dem Risiko eines schweren Verlaufs der Coronavirus-Krankheit-2019 verbunden ist, können auf Antrag von der Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen.

Die ärztliche Bescheinigung ist deshalb der Schulleitung zunächst zur Prüfung, ob das Risiko eines schweren Verlaufs der Coronavirus-Krankheit-2019 glaubhaft gemacht wurde, zu überlassen. Die Bescheinigung wird den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern nach der Prüfung zurückgegeben und die Vorlage entsprechend vermerkt, es sei denn, die Bescheinigung gibt Anlass dazu, eine Folgebescheinigung anzufordern, weil die Glaubhaftmachung nach Einschätzung der Schulleitung nur für eine begrenzte Zeitdauer erfolgt ist.

Die Bescheinigung kann von der Schulleitung vorläufig einbehalten werden, wenn sie den Anforderungen nicht genügt und das Verfahren deshalb mit deren Vorlage nicht abgeschlossen werden kann. Sie ist zurückzugeben, sobald die Klärung abgeschlossen ist.

Zur häuslichen Gemeinschaft können auch Angehörige gezählt werden, die zwar nicht im selben Haushalt, aber im selben Haus leben und zu denen regelmäßiger persönlicher Kontakt besteht, wie z.B. die Großeltern.

Durch die Ausnahmebestimmung in Absatz 3 wird besonderen Einzelfällen Rechnung getragen, in denen die Teilnahme am Präsenzbetrieb für die Schülerin oder den Schüler selbst oder eine nahestehende Person mit einem außergewöhnlich hohen Risiko verbunden wäre und daher eine besondere Härte darstellen würde.

Zu den Sätzen 2 bis 5

Der Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht ist aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres zu stellen. Der Antrag kann auch noch im laufenden Schuljahr abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht erst später eintreten oder sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist aktuell insbesondere durch die Anpassung der Regelungen zur Absonderung positiv getesteter Personen (weitgehende Ersetzung der Absonderung durch Maskenpflichten) gegeben.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht kann von der Schulleitung widerrufen werden, so dass die Schulpflcht dann wieder in Präsenz zu erfüllen ist. Der Widerruf erfolgt von Amts wegen, d. h. ohne eine Antragstellung, wenn nach Kenntnis der Schulleitung die Voraussetzungen für eine Präsenzpflchtbefreiung nicht mehr vorliegen. Ebenfalls kann der Wi-

derruf auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können die Präsenzschulpflicht also nicht allein durch einseitige Erklärung wiederaufleben lassen.

Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht. Bei Durchführung des Fernunterrichts ist zu beachten, dass eine Übertragung von Bild und Ton aus dem häuslichen Umfeld nur bei freiwilliger Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig ist. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten deren eigene Zustimmung erforderlich.

Zu § 2 (Testung)

Zu Satz 1

Bei einem erheblichen Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen liegt auch eine geistige Behinderung vor. Nach Einschätzung der Ständigen Impfkommission haben auch geistig behinderte Menschen sowie Menschen mit Trisomie 21 ein sehr hohes oder höheres Risiko für einen schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 ([Epidemiologisches Bulletin 2/2021](#)). Zudem tragen viele Schülerinnen und Schüler aufgrund vorhandener gesundheitlicher Einschränkungen, wie z.B. eingeschränkter Lungenfunktion nach Frühgeburt oder Muskelerkrankungen, das Risiko einer Verschlechterung ihrer Grunderkrankung, wenn sie sich mit dem Coronavirus anstecken. Kinder und Jugendliche mit entsprechenden Behinderungen werden überwiegend in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, in Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten und in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung unterrichtet und betreut.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung und der vielfältigen Möglichkeiten des eigenverantwortlichen Selbstschutzes, insbesondere durch Impfung, ist in diesen Einrichtungen eine staatlich angeordnete Testpflicht nicht mehr zwingend erforderlich. Regelmäßige Testungen sind zum Schutz der besonders vulnerablen Schülerinnen und Schüler aber nach wie vor sinnvoll und empfohlen. Um einen niederschweligen Zugang zu den Testungen zu gewährleisten, werden diese weiterhin von den Einrichtungen angeboten. Die Inanspruchnahme der Testangebote ist freiwillig und somit nicht Voraussetzung für den Zutritt zur Schule oder zum Schulkindergarten.

Den Schülerinnen und Schülern, Kindern und dem in den Einrichtungen tätigen Personal werden pro Woche zwei Antigen-Schnelltests oder zwei PCR-Tests im Sinne von § 1 Nummer 2 oder 3 der Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen angeboten. Das Testangebot besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage. Geimpften und genesenen Personen im Sinne von § 22a Absatz 1 und 2 IfSG ist das Testangebot ebenfalls zu unterbreiten, da nicht mehr ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass diese Personengruppen das Virus im Infektionsfall in deutlich geringerem Ausmaß übertragen als nicht immunisierte Personen.

Die Bereitstellung des Angebots ist für die Einrichtungen verpflichtend. Da die Teilnahme an den Testungen für die Schülerinnen und Schüler, Kinder und das Personal freiwillig ist, dürfen die Testungen in den Einrichtungen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen (auch) der Erziehungsberechtigten, durchgeführt werden. Die Einwilligung ist für das laufende Schuljahr einzuholen und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Zu Satz 2

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule bzw. des Schulkindergartens; die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 41 Absatz 1 Schulgesetz.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Testungen gibt den Schulen und Schulkindergärten den erforderlichen Freiraum, um auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, verpflichtet die Leitungen der Einrichtungen aber dennoch, bei der Festlegung den Infektionsschutz in größtmöglichen Maße zu berücksichtigen.

Zu Satz 3

Kinder in Schulkindergärten sind ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigen-

ständig unter Aufsicht durchzuführen. Sofern keine Testassistenz zur Unterstützung herangezogen werden kann, ist es in diesen Fällen daher sinnvoll, die Testkits den Erziehungsberechtigten zur Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon kann die Schulleitung auch aus anderen Gründen entscheiden, dass die Testungen grundsätzlich nicht in der Schule oder im Schulkindergarten durchgeführt werden. Die entsprechende Anzahl an Testkits ist den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und den Beschäftigten dann zur Selbstanwendung im häuslichen Bereich auszuhändigen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der CoronaVO Schule vom 21. April 2022.